

Stadt Bayreuth  
- Stadtplanungsamt -  
z. Hd. Frau Cremmling  
Luitpoldplatz 13  
**95444 BAYREUTH**

per E-Mail: stadtplanungsamt@stadt.bayreuth.de  
Ø info@ellmer-ellmer.de  
giera@immobilien-giera.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Messstelle n. § 26 BImSchG  
VMPA-Prüfstelle n. DIN 4109

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH  
Nibelungenstraße 35  
95444 Bayreuth

Telefon 09 21 - 75 74 30  
Fax 09 21 - 75 74 34 3  
info@ibas-mbh.de

Datum

be-we-13.7003

12.11.2013

## **BEBAUUNGSPLAN NR. 1/13 "JAKOBSTRASSE" DER STADT BAYREUTH, NEUBAU VON STUDENTENWOHNUNGEN**

Ergänzung zu IBAS-Bericht 13.7003/1, vom 17.10.2013, mit schalltechnischen Festsetzungen für den Bebauungsplan

Sehr geehrte Frau Cremmling,

wir nehmen Bezug auf die heute mit Herrn Architekten Ellmer und im Nachgang mit Ihnen geführten Telefongespräche zu o. g. Betreff und möchten Ihnen abstimmungsgemäß anbei unsere Zuarbeit bzgl. der gewünschten schalltechnischen Festsetzungen übermitteln.

Die Berechnungen zum **Verkehrslärm**, dokumentiert im IBAS-Bericht Nr. 13.7003/1, vom 17.10.2013, ergeben an den straßenzugewandten Seiten der geplanten Studentenwohnheime Überschreitungen der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet (Tagzeit: 55 dB(A), Nachtzeit: 45 dB(A)) von bis zu 3 dB tags bzw. 4 dB nachts (vgl. nachfolgende Bildausschnitte gem. IBAS-Bericht Anlage 4.1 bzw. 4.2).

Bild 1, Tagzeit (Anl. 4.1)

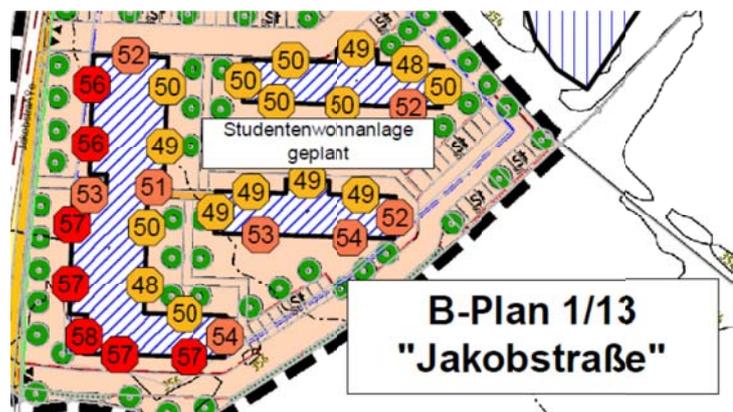
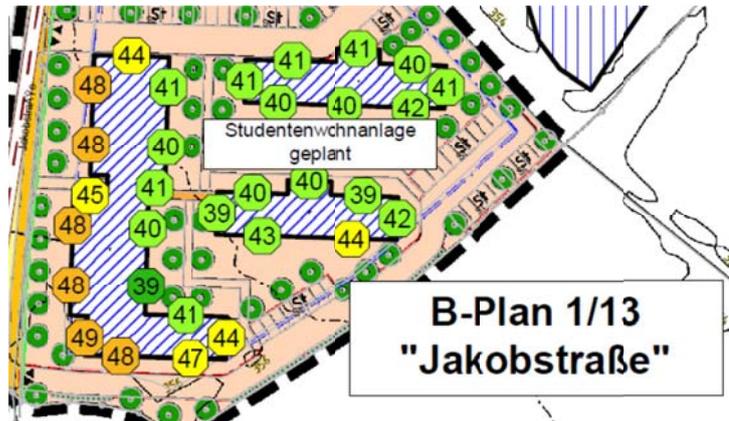


Bild 2, Tagzeit (Anl. 4.2)

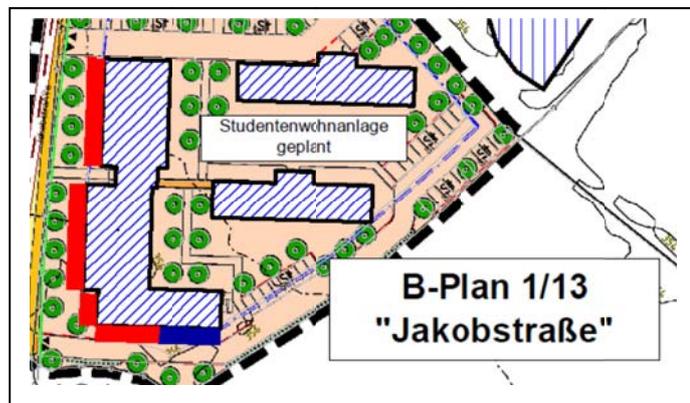


Unterschreitet der Beurteilungspegel zur Nachtzeit den Beurteilungspegel zur Tagzeit um weniger als 10 dB, so soll entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) Bayern der "maßgebliche Außenlärmpegel" für die Festlegung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (89) an Schlafräumen aus den Beurteilungspegeln der Nachtzeit unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 10 dB (bei Verkehrslärm 10 + 3 dB) bestimmt werden.

Somit resultieren für diejenigen Bereiche mit Orientierungswert-Überschreitungen die im nachfolgenden Bild 3 dargestellten Lärmpegelbereiche bezogen auf die Fassaden der geplanten Studentenwohnanlage.

Bild 3, Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereiche  
 ■ LPB II  
 ■ LPB III



Für die betreffenden Fassaden resultieren Lärmpegelbereiche II und III, die für die Auslegung von ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Detailplanung zugrunde zu legen sind.

Für den Bebauungsplan werden diesbezüglich folgende Festsetzungen im Hinblick auf den Schallschutz vorgeschlagen:

" Für die im Plan [bzw. im IBAS-Bericht-Nr. 13.7003/1, vom 17.10.2013, ergänzt mit dem IBAS-Schreiben vom 12.11.2013] gekennzeichneten baulichen Anlagen gelten folgende Festsetzungen:

Für die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989, entsprechend dem für die jeweilige Fassade gekennzeichneten Lärmpegelbereich passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.

Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie an den im Plan markierten Fassadenabschnitten folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Erforderliches Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109:

maßgeblicher Außenlärmpegel  in dB(A)	Lärmpegelbereich	erforderliches Schalldämm-Maß (erf. $R'_{w,res}$ ) des Außenbauteils bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, in dB
56 - 60	II	30
61 - 65	III	35

$R'_{w,res}$ : resultierendes Schalldämm-Maß aus allen Bauteilen (z. B. Wand, Fenster, ggf. Lüftungseinrichtung)

Im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Nachweises gemäß DIN 4109 auf Basis der Ermächtigung der BauVorIV abzustimmen.

In Schlafräumen, die im Lärmpegelbereich  $\geq$  III liegen, wird der Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen dann empfohlen, wenn Alternativmaßnahmen nicht möglich sind."

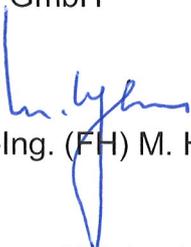
**Zusätzlicher Hinweis zur Normenauslegung:**

Hinsichtlich des Verweises auf DIN-Normen muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich ebenso vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich Kenntnis verschaffen können, wofür die Bekanntmachung alleine nicht ausreicht. Die Verwaltung stellt hierbei die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit.

Wir hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

IBAS GmbH

  
Dipl.-Ing. (FH) M. Hofmann

  
Dipl.-Phys. A. Berger